

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 29. Juli 2009

INHALT:

- ▼ Hinweis für Urlaubsreisende zur Maul- und Klauenseuche
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8164 für das Gebiet zwischen Waldschmidt-, Schießstätt- und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 für den Bereich „Klenzestraße“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Hinweis für Urlaubsreisende zur Maul- und Klauenseuche

Urlaubsreisende in die Türkei, in Länder des vorderen Orients, Südamerikas oder Afrikas werden gebeten, folgenden Hinweis des Veterinäramtes zu beachten:
Da es in diesen Ländern immer wieder zu Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche kommt, wird dringend davor gewarnt, Lebensmittel tierischer Herkunft (Fleischerzeugnisse, Käse etc.), Felle oder unbehandelte Jagdtrophäen bei der Rückkehr mit nach Deutschland zu bringen. Anderenfalls droht ein Übergreifen der Seuche auf die heimischen Viehbestände mit katastrophalen Folgen für die Landwirtschaft.

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **31.12.2008** bekannt gegeben:

| Gemeinde | Einwohnerzahlen: |
|------------------------|------------------|
| Andechs | 3.300 |
| Berg | 8.173 |
| Feldafing | 4.363 |
| Gauting | 19.741 |
| Gilching | 17.161 |
| Herrsching a. Ammersee | 9.996 |
| Inning a. Ammersee | 4.269 |
| Krailling | 7.580 |
| Pöcking | 5.658 |
| Seefeld | 7.073 |
| Starnberg, Stadt | 23.223 |
| Tutzing | 9.461 |
| Weßling | 5.168 |
| Wörthsee | 4.695 |
| Kreisumme | 129.861 |

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2008 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionszuschüsse nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Prinzler, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8164 für das Gebiet zwischen Waldschmidt-, Schießstätt- und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 02.07.2009 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 06.08.2009 bis 21.08.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der all-

gemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- die textliche Festsetzung 11.2 wurde unter (3) von 959/34 auf 959/43 geändert,
- in der Begründung wurde der Text zum Immissionsschutz bzgl. des verkleinerten Umgriffs angepasst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 23.07.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 für den Bereich „Klenzestraße“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Klenzestraße“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der vom Bau- und Ortsplanungsausschuss am 21.07.2009 gebilligte Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 07.07.2009 liegt in der Zeit **vom 06.08.2009 bis 08.09.2009 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu folgender Änderung in den Festsetzungen vorgebracht werden:

Unter Punkt A, 4b der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.09.1999 wird folgender Satz ersatzlos gestrichen:

Die Gesamtlänge von Hauptbaukörpern darf höchstens 16 Meter und die Giebelbreite höchstens 12 Meter betragen.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Von einer Umweltpflichtprüfung wird abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, 23.07.2009

Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 31.07.2009 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 26 altengerechten Wohnungen mit Gemeinschaftsbereich und Tiefgarage in 82335 Berg, Perchastraße

Vergabe Nr. 01: Erweiterter Rohbau
Vergabe Nr. 02: Aufzugsanlagen
Vergabe Nr. 03: Elektroinstallation
Vergabe Nr. 06: Zimmererarbeiten
Vergabe Nr. 07: Dachdeckungs-/Spenglerarbeiten
Vergabe Nr. 08: Sanitäre Installation
Vergabe Nr. 09: Heizung inkl. Dämmarbeiten
Vergabe Nr. 10: Lüftung inkl. Dämmarbeiten
Es wird gebeten, bei Interesse, entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 22.07.2009

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im
Landkreis Starnberg – M. Vossen, Geschäftsführer



Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 6. Aug. 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg





Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat

Landkreis Starnberg

Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 6. August 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

